

Gemäß dem Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BauB) i. S. 225(3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), der BauNutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1995 (BGBl. I S. 126) in Verbindung mit der Planzeicherverordnung vom 18.12.1980 (BGBl. I S. 88) und der Bauordnung NW § 86 vom 07.06.1996 (GV NW S. 218).

- An der Hammer Brücke -
Maßstab 1 : 1000

Stand der Planunterlagen: April 1998

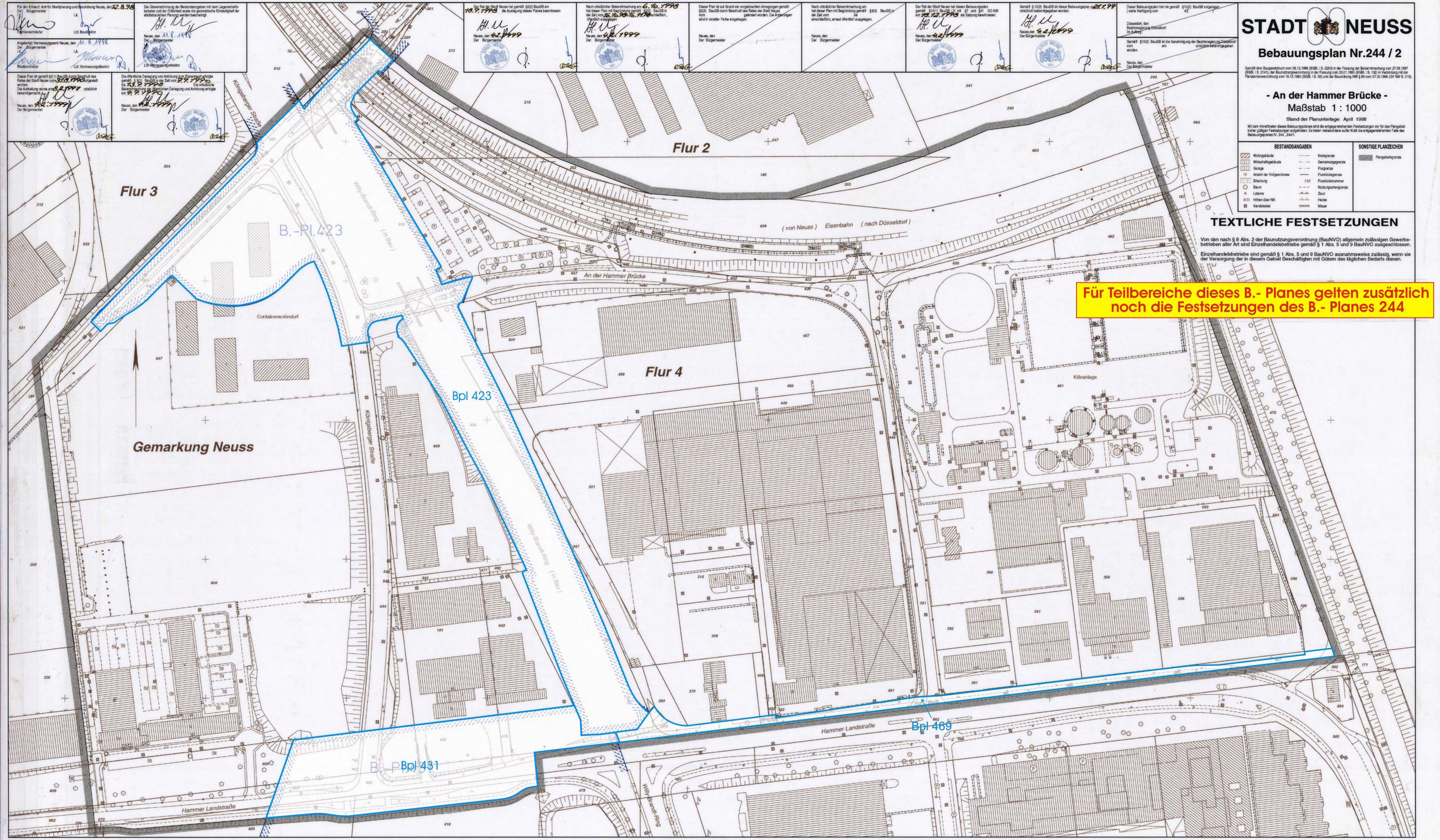
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen aufgehoben. Es bleiben insbesondere außer Kraft die entgegenstehenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 244, 244/1.

BESTANDSANGABEN		SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Wohngebäude		Kleingrenze
	Wirtschaftsgebäude		Gemarkungsgrenze
	Garage		Flurgrenze
	Anzahl der Vollgeschosse		Flurstücksgrenze
	Böschung		Flurstücknummer
	Baum		Nutzungsgrenze
	Laternen		Zaun
	Höhen über NN		Hecke
	Karastachel		Mauer
	Plangebietsgrenze		

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Von den nach § 8 Abs. 2 der BauNutzungsverordnung (BauNVO) allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO ausgeschlossen. Einzelhandelsbetriebe sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn sie der Versorgung der in diesem Gebiet Beschäftigten mit Gütern des täglichen Bedarfs dienen.

Für Teilbereiche dieses B.-Planes gelten zusätzlich noch die Festsetzungen des B.-Planes 244



Für den Entwurf: Amt für Stadtplanung und Bauordnung Neuss, den 22.8.98
Der Bürgermeister
Erlaubnisbescheinigung
Liste Bauzwecke
IA
Liste Bauzwecke
IA
Angelegte Vermessungswerte Neuss, den 14.8.1998
Der Bürgermeister
Stadtkammer
Liste Vermessungswerte
IA
Liste Vermessungswerte
IA

Die Übermittlung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Ortskarte sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.
Neuss, den 14.8.1998
Der Bürgermeister
Liste Vermessungswerte
IA
Liste Vermessungswerte
IA

Dieser Plan ist gemäß § 1(1) BauB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 27.8.1998 aufgestellt worden.
Die Aufhebung wurde am 22.8.1999 ortsbildlich bescheinigt.
Neuss, den 22.8.1999
Der Bürgermeister

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum Planentwurf erfolgte gemäß § 1(2) BauB in der Zeit vom 27.8.1998 bis 22.8.1999. Die ortsbildliche Bescheinigung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erfolgte am 22.8.1999.
Neuss, den 22.8.1999
Der Bürgermeister

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum Planentwurf erfolgte gemäß § 1(2) BauB in der Zeit vom 27.8.1998 bis 22.8.1999. Die ortsbildliche Bescheinigung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erfolgte am 22.8.1999.
Neuss, den 22.8.1999
Der Bürgermeister

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum Planentwurf erfolgte gemäß § 1(2) BauB in der Zeit vom 27.8.1998 bis 22.8.1999. Die ortsbildliche Bescheinigung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erfolgte am 22.8.1999.
Neuss, den 22.8.1999
Der Bürgermeister

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum Planentwurf erfolgte gemäß § 1(2) BauB in der Zeit vom 27.8.1998 bis 22.8.1999. Die ortsbildliche Bescheinigung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erfolgte am 22.8.1999.
Neuss, den 22.8.1999
Der Bürgermeister

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum Planentwurf erfolgte gemäß § 1(2) BauB in der Zeit vom 27.8.1998 bis 22.8.1999. Die ortsbildliche Bescheinigung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erfolgte am 22.8.1999.
Neuss, den 22.8.1999
Der Bürgermeister

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum Planentwurf erfolgte gemäß § 1(2) BauB in der Zeit vom 27.8.1998 bis 22.8.1999. Die ortsbildliche Bescheinigung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erfolgte am 22.8.1999.
Neuss, den 22.8.1999
Der Bürgermeister

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum Planentwurf erfolgte gemäß § 1(2) BauB in der Zeit vom 27.8.1998 bis 22.8.1999. Die ortsbildliche Bescheinigung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erfolgte am 22.8.1999.
Neuss, den 22.8.1999
Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 244/2

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 21.01.1999 Es gilt die BauNVO 1990

Von den nach § 8 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausgeschlossen.

Einzelhandelsbetriebe sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn sie der Versorgung der in diesem Gebiet Beschäftigten mit Gütern des täglichen Bedarfs dienen.

Redaktionelle Anmerkung:

Sonstige Festsetzungen siehe Bebauungsplan Nr. 244